

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

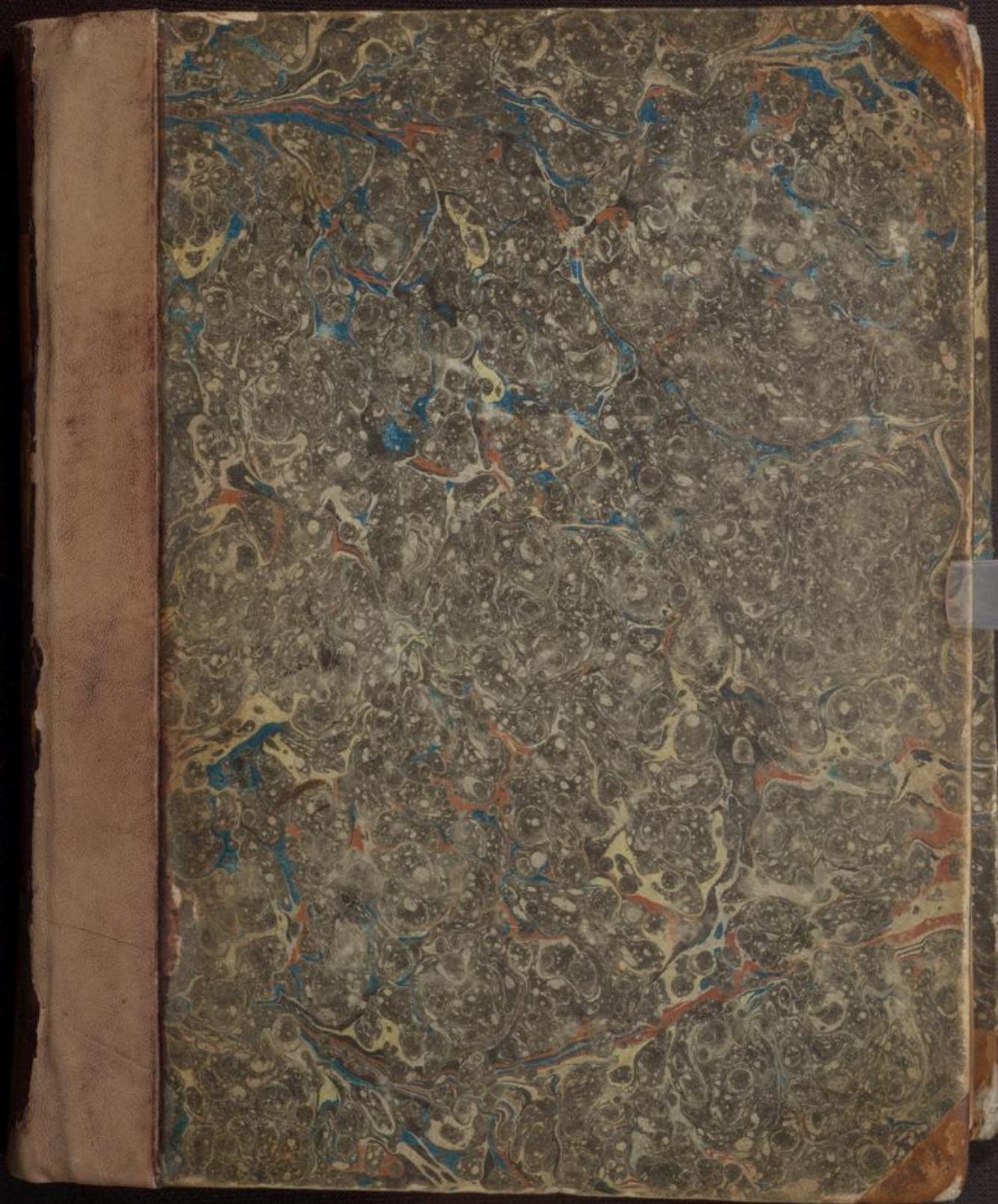
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollkommener und außföhrlicher Interims-Vergleich Und Neben-Recess

Maximilian Heinrich <Köln, Erzbischof>

[S.l.], 1672

[urn:nbn:de:bsz:31-112689](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112689)



Misc. 4^o

127

42 A 1932, 17

RH

[Mi
1/39

[Miscellanea. Bd 17]

RH
1 / 39

Ein Heft
SINCE
M.

LU D O
SELD

Wenn dasjenige
zwischen Franck
fälle
Aus dem Latein

12.
~~645.~~

Vollkommener und ausführlicher
INTERIMS-Vergleich

Und

Neben-RECESS,

Wie selbiger auff mühsames Zuthun der Kay-
serlichen Herren Commissarien und deren bevollmächtigte
Herren Subdelegirte / wie auch des Löbl. Nieder-Rheinisch-
Westphälischen Kranzes Herren Deputirte /

Zwischen

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln und dero Erz-Stift eines und
so dann Burgermeistern und Rathe der Stadt Cölln
andern Theils /

den 2. Januarii 1672. verabschiedet und
beschlossen worden.

f. 129.



EM
kraft nur das
er Patient so lau-
athaus / gangen
fache dessen wech-
führte der Schwär-
innen Streich / und
Graffe auf den Vor-
dritten Jüb 1 in
icht viel / von Edler
dann der Jüblichen
Herrn Landesherrn
ion aber lies man
möglichen



Einnach zwischen Ihro Churfürstlichen Durchl. zu
Cöln und dero Erz-Stift / so dann Bürgermei-
ster und Rath der Stadt Cöln eine geraume zeit-
hero unterschiedliche Streitigkeiten und Irfalen
sich enthalten/welche auch so weit gestiegen / daß sie
benderseits allerley gefährliches Mißtrauen verur-
sachet / dahero Ihre Kayserl. Majest. Allergnädigst bewogen
worden/zu Verhüt- und Vorkommung der darauß befahrter
Thätlichkeiten / und Erhaltung gemeiner Securität / auch gü-
tlicher Hinlegung deren untereinander habender Spänn- und
Irrungen dero Kayserl. Commission auff Ihre Churfürstl.
Gnaden Gn. und Durchl. zu Maynz/Trier und Brandenburg
zu erkennen / die dann auch zu deren schuldigster Folge zu An-
fang des letzt verwichenen Monats Junii Ihre Bevollmächtigte
Subdelegirte darauff nacher Cöln abgeordnet / die Commission
alda den 25. berührten Monats in Gegenwart benderseits ge-
vollmächtigter Deputirten eröffnen/der gültlichen Handlung ei-
nen Anfang machen/und darinn verfahren lassen/ folgendes auch
des löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crantz Fürsten und
Stände auff jüngst zu Bilefeld gehaltenem Crantz-Tag zu gleich-
mässigem Ende umb Verhütung obgemelter befahrten Thät-
lichkeiten und beybehaltung der gemeinen Sicherheit nicht allein
unterschiedliche Deliberationes zu halten / sondern auch eine an-
sehentliche Deputation neben dem Directorio zu resolviren für gut
befunden/und daneben sich zwar eine zeitlang sorgfältig angele-
gen seyn lassen / den von denen Kayserl. Herren Subdelegirten
vorgezielten Zweck bester Massen zu secundiren / man aber an
Seiten der Kayserl. Subdelegation weniger nicht / als besagten
Crantz Deputation bey dem Verfolg verspühret / daß die Ver-
gleichung der Hauptsachen sich allzuweitläufftig veranlasset. Im
mit-

mittelt aber das eingeriffene Mißtrauen beyderseits vermehret /
 und daher eine oder andere Thätigkeiten mehr und mehr befah-
 ret worden / unter dessen auch des Herren Bischoffen zu Münster
 Hochfürstl. Gnaden sich der Vorbiegung dessen mit sonderbah-
 rem hochrühmlichen Eysen angenommen / und zu solchem Ende
 in die Nähe bey Cöln sich persöhnlich erhoben; So haben diesel-
 be zu Mitbewirkung allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Maj. und
 deren Kayf. Herren Commissarien Intention mit und neben denen
 Kayserl. Herren Subdelegirten sampt den übrigen auß besagtem
 Directorio, und andern anwesenden Herren Kraysß Deputatis län-
 ger nicht still stehen können / vorgedachten punctum securitatis, zu
 dessen Befürderung dann besagte Kraysß Deputarion auß obge-
 dachten Ursachen hauptsächlich resolvirt und instruirt worden /
 vor die Hand zu nehmen / höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl.
 so wol / als auch der Stadt darunter mit gebührendem Respect
 und mit Ernst zu zureden / und nach dem dieselbe eines und andern
 Theils Verlangen und Intention eingedonnen / ist endlich auß
 angewandten möglichsten Fleiß mit beyderseits guten Belieben /
 vermittelt dieses Interims Vergleichs auch unverfänglich der
 Kayserl. Commission und Subdelegation verglichen / verabredet /
 und abgehandelt / daß auß nachfolgende Weise so hane Securi-
 tät zu stifften und zu stabiliren / folgender Massen beständig zu
 halten / und dawider im geringsten nichts vorzunehmen seye.

Vnd zwar Erstens / daß höchstgemelte Ihre Churfürstl.
 Durchl. zu Cöln bey hohen Churfürstl. Worten mit Consens
 dero Thumb. Capituls unter Ihre Hand und Siegel / die Statt
 Cöln schriftlich versichern sollen / daß Sie und Ihre Nachkom-
 men am Erzstift bemelte Statt mit eigenen oder frembden Völ-
 kern keiner Gestalt belägern / blockquiren / beängstigen oder be-
 unruhigen / noch einiger Massen / auch nicht mit Arresten / Repres-
 salien / Verbott / Zuschlag oder Executionen / und wie es sonst
 Nahmen haben mag / an Ihren / Ihrer Bürger und Einwohner /
 Personen liegenden oder fahrenden Haab und Gütern / Rhe-
 ten / Schiffen und Rauffmanns. Wahren auf keiner ley Weiß und
 A ij Wege

Wege / noch sonst in ihren Juribus beschwehren sollen / und dafern von Ihro / Ihrentwegen oder durch der selben bereits habende oder hinfüro anwerbende eigene / auch sonst an- und einnehmende Völcker / über alles Vermuthen der Stadt / dero Bürgern und Einwohnern / wie vorgemelt einiger Schade zugefüget werden sollte / denselben ersetzen lassen wollen.

Daß hingegen Zwentens Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln mit Bewilligung der ganzen Gemeinheit versichern / daß sie sich der frembden Völcker / auff Was und Weise / wie im folgenden dritten Articul mit mehrern versehen / ent schlagen und dafür stehen wollen / daß weder durch ihre Bürgere / noch durch bereits einhabende / oder hinfüro anwerbende eigene oder sonst einnehmende Reichs- und Krauß-Völcker Ihrer Churfürstl. Durchl. dero Erz-Stift und Landen / und dero selben Eingefessenen auß- und von wegen der Stadt neque directè, neque indirectè keinesweges beschädiget / auch der Clerus und Churfürstliche Bediente in der Stadt nicht beleidiget / so dann in mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Erz-Stift in- und außserhalb der Stadt habenden Juribus, Gerechtigkeiten und deren Übung kein Eintracht oder Eingriffe gethan / noch etwas geneuert / und da einiger Schade Ihrer Churfürstlichen Durchl. und dero Erz-Stift / und desselben Eingefessenen auß- und von wegen der Stadt diesem zu wieder zugefüget würde / derselbe von ihnen ersetzt und gut gemacht werden solle.

Damit nun Drittens die Stadt Cölln bey vorgemelter Dimission der frembden Völcker in Sicherheit sein und bleiben / auch Fried und Ruhestand in dem Westphälischen Crauß erhalten werden möge / wird und soll die Stadt zwar das also genannte Paniphilische Regiment der Diensten und Pflichten erlassen / und gegen versichertes Geleidt vor den Abzug dimitiren, auch der frembden Völcker inskünftig / außser dem in Articulo ultimo §. Gestalt daß auch /c. gesetztem Fall kein einnehmen / gleichwol vor solcher Dimission oder wenigstens zu gleicher und pari passu von
der

5
der auf jüngst zu Bielefeld gehaltenem Westphälis. Kranß. Tag be-
willigter Mannschafft 1200. zu Fuß auff vorgemelten Cranses
gesicherte Besoldung zu ihrer Securität einnehmen / auch nicht
allein deren noch mehr / wann sie es nöthig finden / von wolges
dachtem Cransß oder deren außschreibenden Fürsten auff ihr Be-
gehren unfehlbarlich und unaußgestellt zu gewarten haben / und
sich deren so fort versichert halten / sondern auch ihnen daneben
freystehen / Ihre Kayserl. Maj. und die drey zu gegenwärtiger
Differentien gültlicher Hinlegung ernannte Herren Commissari-
en und Churfürsten umb gleiche Zuschickung etwa verlangten
Völckern / auf gleiche Weise und Beytragung versicherter Kostē /
aller und Unterthänigst zu belangen / auch umb dergleichen Re-
solation und Erklärung zu fernerer Versicherung im Fall der
Noth / die nächst gelegene Cranse zu ersuchen; Es wird auch ü-
ber jetztgedachte Cransß Völcker Bürgermeister und Rath einen
qualificirten und dem Cransß anständigen Haupt-Officier / so
dieselbe in bemelter Stadt commandiren wird / vorschlagen / und
benennen / von dem Directorio aber / sampt den andern zu diesen
Cöllnischen Differentien Hn. Deputatis besagte Haupt- und übrige
Officier nach Anleitung des jüngst zu Bielefeld gemachten
Cransß. Schlusses bestellet werden / und bemelte Völcker / so lang
sie in der Stadt verbleiben / desß Magistrats Ordre folgen / auch
wann es demselben belieben wird / abziehen / und diese Haupt und
übrige Officier und Cransß Völcker auch zugleich in der
Stadt Pflichten genommen werden / alles mit dem Vorbehalt /
daß die Stadt hiedurch keines Kriegs / so von einem oder andern
Mit Cransß oder Reichs Stand in particulari wider Verhoffen
geführt werden möchte / sich beypflichtig machen wolle.

Alldieweil auch Viertens der befangene Bestungs. Bau
zu gefährlichen Weiterungen leicht mehr Ursach geben
dürffte / und dahero dessen Perfectirung bey diesem Puncto

A iij

secu-

securitatis billich in consideration kommen muß / so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bezeigung ihres friedfertigen Gemüths geschehen lassen / daß mit solchem Bau / jedoch dergestalt / fortgefahren werden möge / daß der Statt Cöllnischer Magistrat ein auff diesen passum einschlagendes Reversal heraus gebe / dz derselb zum Fall durch Urtheil und Recht in possessorio aut petitorio hernechst erkant würde / daß die Plätze und Gründe / auff welche die fortificationes gesetzt werden / deß Chur. Cöllnischen Erzstifts Territorii seyn / die fortificationes wieder demoliren , alles in vorigen Stand setzen / oder aber dem Erzstift dieserthalben anderwerte billichmäßige satisfaktion wiederfahren lassen / die privatos aber / welchen die Gründe / worauff die Wäsen gestochen / zuständig / Ihrer bereits ertheilten declaration zu Folg / contentiren, auch durch das Wäsenstechen in der sogenannten Buhrbahn der Statt kein novum jus zu wachsen / noch derwegen von der selben prätendirt werden solle.

Auff daß auch Fünfftens allen zwischen offthöchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. und besagter Statt Cölln sich enthaltenden Streitigkeiten beständig abgeholfen / und diese Securitât dadurch umb so viel weniger gekrâncket werden möge / so sollen alle und jede hinc indè habende Prätionen und Ansprachen / dieselbe seyn in würcklicher Litis pendenz oder nicht / was Nahmen sie haben können / und wo sie auch herrühren / vor dem Kayserl. und deß Heil. Römischen Reichs Cammer. Gericht zu Spener / nach Anleitung deß in Anno 1654. auffgerichteten jüngern Reichs Abschieds / in denen allda vorgeschriebenen sechs peremptorial terminen, ohne Zulassung einiger in gemeltem Reichs Abschied verbottener prorogationen oder dilationen , auffs kürzeste außgeübet / und zwarn in specie in dem termino probatoriali beyden Theilen annehmliche Commissarii ad examinandum testes, ad productionem & transumptionem documentorum , vel inspectionem loci, und sonst benaht / und solche Commission, von denselben in beyder theile Gegenwart in loco, nemlich da die Documenta vorhanden / es seye zu Cölln oder zu Bonn / verrichtet J. R. M. auch allerunterthänigst ersucht werden / vor wolgemeltem Cammer.

7. 650.

Gericht ernstlich anzubefehlen / daß dasselbe sothane Streitigkeiten / nach obiger Anleitung längstens innerhalb fünf Jahren Zeit à die instituta querela erörtere und decidire, Und soll die wirkliche Execution des judicati à die publicationis nach der Sachen Wichtigkeit innerhalb drey oder längstens innerhalb sechs Monaten Zeit geschehen / auch die in diesem Articulo benannte Zeit also observirt werden / und dafern über Verhoffen durch eines oder andern Theils Verschulden solche Zeit vergeblich verlauffen würde / dem einfolgendem Theil bevor bleiben / sich entweder bey diesem Vergleich ferner zu halten / oder sonst sich seines Rechtens dermassen zu gebrauchen / gleich wie er vor Aufrichtung dieses Vergleichs thun können und mögen.

Inmittelst auch und biß daran obiggemeldte jetzige und künftige Streitigkeiten / nach obiger Anleitung auß dem Grund gehoben und abgethan seyn / sollen vors Sechste so wol Ihre Churfürstl. Durchl. und dero Erststift / als auch die Statt quoad Jura & Jurisdictionalia in und auffer der Statt in solchem Besitz / detention, exercitio oder usurpation, in welchem ein oder ander Theil sich anezo befindet / continuiren und bleiben.

Woben stehendes mehrhöchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchl. sich ferner bewegen lassen / und krafft dieses bewilligen / daß / wann schon ihrer Meynung nach / die Statt über besser Zuversicht / beywährenden obgemelten Weg Rechtens / in einem oder anderen / wider obiggemeldte Ihr Versprechen eingreifen würde / Ihre Churfürstl. Durchl. dannoch via facti vel armorum, noch auch innerhalb fünf Jahren à dato dieses Vergleichs / mit Arresten / Prohibitionen / Repressalien oder Executionen keiner Gestalt verfahren / sondern all solche unverhoffte Eingriffe / oder auch / wann sonst super dicto statu possessionis vel detentionis, exercitii vel usurpationis in einem oder anderen Punct etwa Zweifel oder Streit einfallen würde / an bemeltes Kayserl. und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer gelangen lassen wollen; Inmassen dann auch die Statt sich gleichfalls aller Thätlichkeiten / wie jetzt gemelt / zu enthalten / und sich mit wolgemelten Cammer

mergerichts Cognition hierüber begnügen zu lassen / schuldig seyn
solle / allwo sothane ratione possessionis, detentionis, exercitii, vel
usurpationis etwa zweifelhafte oder streitige puncta summarie und
nur in zwey Sätzen und zwar innerhalb vier Monaten vor den
von beyden Theilen in der Statt Cölln dazu erwählenden Jure-
Consultis instruit, demnechst die Acta an bemeltes Kayserl. und
und deß Heil. Reichs Cammer. Gericht übergeschickt werden / und
dasselbe darüber summarie und längst inner drey Monaten à die
receptorum actorum zu cognosciren un̄ zu erkennen schuldig seyn /
dem erfolgenden judicato auch / biß die Hauptsache aufgemacht /
allerdings eingefolget werden solle / nach Verfließung vorgemel-
ter à dato dieses lauffender fünf Jahren bleiben beyde Theile in
ihren vorigen Rechten / und was das Kayserliche Cammer-
Gericht immittelst oder hernach erkennen wird / deme solle aller-
seits nachgelebet werden.

Und ob wol achtens alles also dem Weg Rechtens / wie obge-
melt untergeben / so kan nichts desto weniger durch die befangene
Kayserl. Commission und dazu verordnete Herren Subdelegirte /
auch andere friedliebende Reichs- und Crayß. Chur. Fürsten und
Stände / so weit es einem jeden gefället / die Güte ferner bester Ge-
stalt versuchet / und darzu cooperirt werden / und weilen theils
Streitigkeiten also beschaffen / daß wo sie nicht in der Güte hinge-
legt / dennoch in der Statt Cölln vor einigen von beyden Theilen
erwählenden Jure-Consultis inner gewissen beyderseits beliebigen
kurzer Frist instruit, submittiret, die Acta inrotulirt inrotulata na-
cher Speyer geschickt / und darauß von wolgemeltem Cammer-
Gericht inner gewissen und kurzen Zeit erkannt werden kan / so
möchte bey solcher güthlicher Hinlegung auch tentiret werden / ob
und wie weit beyde Theile auch dieserthalben in einem Verstand
gebracht werden könten.

Damit nun obiges alles in allen und jeden seiner Puncten
und Clausulen / also wie obstehet / seine Beständigkeit desto mehr
erlangen / und buchstablich eingefolget werden möge :

So

So sollen Neundtens Ihre Kayserl. Majest. so wol durch die hochansehentliche Kayserl. Herren Commissarien, als auch des Westphälischen Krayses außschreibende / auch andere Fürsten und Stände / wie nit weniger von höchstgemelter J. Churfürstl. Durchl. und der Statt Cöln gebührend und allerunterthänigst ersucht werden / diesen zu beyder Theilen Securität ziehlenden Vergleich nicht allein allergnädigst zu bestätigen / und erst wol gemeltes Cammer - Bericht zu dessen Einfolge in Erörterung vorgemelter Streitigkeiten allergnädigst anzuweisen / sondern auch selbigen zu garantiren, und solche Garantie ebenmächtig bey obhöchstgemelten Kayserl. Herren Commissariis Ihren Churfürstl. Gnaden Gn. und Durchl. zu Maynz / Trier und Brandenburg / so daß den Westphälischen un̄ Niedersächsischen Kraysen / und deren außschreibenden Fürsten und Ständen sampt oder sonders / daneben bey allerhöchstgemelter Ihrer Kayserl. Maj. gesucht werden / daß sie Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz außgeben wollen / auff den unverhofften Nothfall / da diese Versicherung und verglichene Puncta, wider alle Zuversicht einigerley Gestalt geschwächet / oder gebrochen werden wolten / vermög der Reichs-Executions-Ordnung und Abscheids de anno 1555. S. So sich dann / ic. zu Rettung der lædirten Parthey und Haltung dieses Vergleichs / die fünf Crayse zu beschreiben / und erwehnter Reichs-Executions-Ordnung nach / weiter zu verfahren: Gestalt dann auch offthöchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. oder der Statt / nemlich dem jenigen Theil / so da über alles Vermuthen / wider diesen Vergleich geführet / und mit Gewalt angegriffen werden wolte / auff solchem Nothfall / und sonderlich bey Verweilung obgemelter Garantie oder unverhoffter Entstehung deren Bewürckung bevorbleibet / nach Anleitung des Instrumenti Pacis Monasterio-Olnabrugensis, zu Abwehrung sothanen Gewalts sich auch außwertiger Hülffe defensivè zu gebrauchen. In Urkund dessen sollen nicht allein von diesem Vergleich nohtdürfftige Originalia außgefertiget / und deren einige von wegen mehrhöchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.

zu Cöln und dero Thumb-Capitul unterschrieben und versiegelt der Stadt: andere aber von wegen bemelter Stadt auch unterschrieben und versiegelt / höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Thumb-Capitul: auch von jedem Theil der Kayserlichen Subdelegation, und deß Nieder-Rheinischen Westphälischen Craynes Directorio und Deputirten absonderlich extradirt, sondern auch fernere Exemplaria nahmens höchstgemelten Kayserl. Herren Commissarien von dero Herren Subdelegatis, und wegen jetztgemelten Craynes von höchstgemelter Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster zuvorderst / so dann von bemeltem übrigen Crayß-Directorio und anwesenden Crayß-Deputatis unterschrieben / versiegelt / mit ihren Pittschafften bekräftiget / und gleichfalls außgerichtet / die Ratification aber innerhalb sieben Tagen eingebracht / und hinc indè außgewechselt werden. So geschehen den 2. Januarii 1672.

Von wegen der Kayserl. Commission Nahmens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/16.

(L.S.)

Friederich Greiffenklau von Bollrag.

(L.S.)

Constantin Bertrambs.

Im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Gnaden
zu Trier /

(L.S.)

Anthron Sohler / manu propr.

Nah:

21
Nahmens Ihrer Churfürstl Durchl. zu
Brandenburg/

(L.S.)
Conrad von der Reck.

(L.S.)
Werner Wilhelm Blaspeil.

(L.S.)
Ezechiel von Spanheim.

(L.S.)
Christoff Bernhard/Episcopus Monasteriensis.
Wegen Gülich Cleve/

(L.S.)
Franz Freyherr von Giese.
Wegen Cleve Gülich/

(L.S.)
Wener Wilhelm Blaspeil.
Wegen Paderborn/

(L.S.)
Caspar Philip von Kettler.
Wegen Nassau Evangelischen Theils.

(L.S.)
Johann de Beyer.
Wegen Werden.

(L.S.)
Johann Brandt.
Wegen Stadt Dortmund/

Johann Brandt ad requisitionem nominis consti-
tuti,

Neben-Recess.

Zu wissen; Nach dem sich zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln/so daß Burgermeister und Rath der Stadt Cölln nach erörtert und verglichenem puncto securitatis wegen der Sülzer und Heselmannischer Sach/wie auch wegen Execution der am Churfürstl. Officialat Gericht ergangenen und ergehenden Urtheilen noch einige sonderliche Differentien enthalten; Als seynd dieselbe mit beyderseits gutem Belieben durch die Kayserl. Herren Subdelegirte auff nachfolgende Weis/vermittelst dieses Neben-Recessus, dergestalt auch verglichen und verabschiedet worden/das dieselbe unter der in dem Haupt-Recess versehenen Guarantie eben wol mit begriffen seyn sollen. Und zwar Erstens / demnach bey der also genannter Sülzer und Heselmannischer Sachen allerhand Difficultäten sich hervor gethan/in deme an Seiten Ih. Churfürstl. Durchl. zu Cölln davor gehalten/das das am 6. Martii lauffenden Jahrs vom hohen Gericht gefältes Decretum zur Execution zu stellen seye/Bürgermeister und Rath aber das Contrarium, und das ihnen dadurch zu nahe getretten / sustiniren wollen/und dann die dieser Sachen halber / ins Mittel kommende unterschiedliche Vorschläg nicht verfangen wollen; Als ist endlich / mit außdrücklichem Vorbehalt / das dieser Casus keinem Theil/ zu einigem Präjudiz gereichen / noch zur Consequenz gezogen werden/ auch den Partheyen
ihre

ihre rechtliche Defensio reservirt seyn solle/ dahin verein-
bahret und verglichen / daß in der/den Hefellmann und die
beyde Gebrüdere Sülzer betreffender Sachen / auff den
Fall Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster Intercession
den verlangten Effect nicht erreichen würde / nach auß-
drücklichem Inhalt des in puncto securitatis befindlichen
art. 7. und darinn enthaltener brevioris viæ Iuris super
modo procedendi, und / wie von ermeltem Hohen. Ge-
richt ferner zu verfahren / des Kayserl. Cammer. Gerichts
Decision erwartet / unmittelst aber und biß dieselbe von dan-
nen erfolgt seyn wird / sollen obberührte drey Personen in cu-
stodia, worinn sie sich anseho befinden / gelassen / und / wann
sie selbige violiren, vom Magistrat der Gebühr davor an-
gesehen werden; Solte auch unterdessen / und pendente In-
structione Causæ zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. und
Bürgermeister und Rath super modo procedendi, wie
obgemelt / ein gütlicher Vergleich getroffen werden können /
demselben solle nachgelebet werden.

Als auch Zwentens wegen Execution der vom Offi-
cialat. Gericht in Gölln ausgesprochener Urtheilen Streit
und Irrungen sich biß daher von deswegen enthalten / daß
Bürgermeister und Rath der Stadt Gölln umb Assistenz
Ihrer Gewalt Richter zur Execution nicht durch Mittel
des Greven / sondern durch den Official selbst ohne Mittel /
wie sie gewöhnlich zu seyn vorgegeben / ersucht werden wol-
len / an Seiten Chur. Gölln aber man sich dessen geweigert /
und auff eine widrige Observantz / deren doch Bürger-

meister und Rath nicht geständig gewesen / sich bezogen hat / und also beyderseits das possessorium vel quasi dieserhalb bestritten worden: Damit dann die arme nothleidende Parthenen / so bey gemeltem Officialat-Gericht ihre Sachen mit Urtheil und Recht außgewonnen / länger nicht hülflos gelassen würden; So haben Bürgermeister und Rath auff embsiges Zusprechen der Kayserl. Subdelegirten / sich endlich auß Friedliebheit dahin erklärt / daß gegen ein von Ihrer Churfürstl. Durchl. bewilligtes Reversal / darinn der Magistrat versichert werden solle / daß diese Erklärung demselben im geringsten nicht zum Versang / Präjudiz und Nachtheil außgedeutet / keinem Theil auch einig neues Recht in quocunque possessorio aut petitorio dadurch zu wachsen / oder das gehabte gemindert oder benommen werden solle / in Zeit vier Monat à Dato dieses Neben-Recessus anzurechnen / sie Ihre Gewalttrichter auff gesinnen des Greven / zu Bollenziehung besagter Urtheilen / wollen folgen lassen: Vnd ist beyderseits dabey verglichē worden / dz vor vier unparthenischen Rechtsgelehrten benennentlich N.N.N.N. beyder Theile Gründen und Befugnüssen innerhalb Monats Frist à dato hinc inde schriftlich eingebracht fort selbige einander ad è contra agendum mittelst eines schriftlichen Satzes / so auch inner Monats geschehen / nachgehends aber nicht angenommen werden solle / communicirt. im dritten Monat aber / die so einmals andern Theils in diesem processu ordinarii possessorii vorgekommene probatoria expedire. fort also ohne Gestattung fernerer

Hand

Handlung diese Sach vor beschloffen angenommen/ die Acta
wie rechtens und bräuchlich inrotulirt, an das Kayserliche
Sammer-Gericht pro decisione überschickt/ die daher ein-
kommende Decision publicirt, also diese Sach unfehlbar-
lich innerhalb gemelter Zeit von vier Monaten definitiv e
abgethan / und solchem Urtheil von beyden Theilen / bisz da-
hin ein anders in petitorio gefährlichen Orten erkannt/
und außgemacht/ohne einige Widerrede und Provocation
allerdings gemess gelebt werden soll.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Neben-Recesß
vonden Kayserlichen Herren Subdelegirten so wol / als
wegen beyderseits Parthenen unterschrieben / und besiegelt /
und jedem Theil darvon nothdürfftige Exemplaria zuge-
stellt worden.

So geschehen Kölln den 2. Januarii Anno Ein tau-
send Sechshundert Siebenzig Zwen.

22)(0)(20

Von

Von wegen der Kayserl. Comission Nahmens Ihrer
Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/

(L.S.)

Friederich Greiffenclau von Ballrag.

(L.S.)

Constantin Bertrambs.

Im Nahmen Ihrer Churfürstl. Gnaden
zu Trier.

(L.S.)

Anthon Sohler manu propr.

Nahmens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu
Brandenburg.

(L.S.)

Conrad von der Reck.

(L.S.)

Werner Wilhelm Blaspeil.

(L.S.)

Ezechiel von Spanheimb.

22)(0)(20

s, & q̄i augmenta
re d'avançe. Et tout
uvé, que l'excelleſſe
yage de Couḡe chez
numeun de l'Emba-
ſſade de la marine.
le contraire de tout ce



73.



